

Minimalanforderungen für den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien RAUS (Unter Vorbehalt einer Änderung der Verordnung)

Rechtsgrundlage

Gestützt Art. 72, Art. 73, Art. 75 sowie auf Anhang 6 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV); Tierwohlbeiträge.

Kategorien für RAUS (Unter Vorbehalt von Änderungen durch das BLW)

Tierkategorien	
A Rindergattung	
A1	Milchkühe
A2	andere Kühe
A3	weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung
A4	weibliche Tiere, über 160 Tage bis 365 Tage alt
A5	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt
A6	männliche Tiere, über 730 Tage alt
A7	männliche Tiere, über 365 Tage bis 730 Tage alt
A8	männliche Tiere, über 160 Tage bis 365 Tage alt
A9	männliche Tiere, bis 160 Tage alt
B Tiere der Pferdegattung	
B1	weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 30 Monate alt
B2	Hengste, über 30 Monate alt
B3	Tiere, bis 30 Monate alt
C Ziegen	
C1	weibliche Tiere, über ein Jahr alt
C2	männliche Tiere, über ein Jahr alt
D Schafe	
D1	weibliche Tiere, über ein Jahr alt
D2	männliche Tiere, über ein Jahr alt
E Schweine	
E1	Zuchteber, über halbjährig
E2	nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig
E3	säugende Zuchtsauen
E4	abgesetzte Ferkel
E5	Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine
G Nutzgeflügel	
G1	Bruteier produzierende Hennen und Hähne
G2	Konsumeier produzierende Hennen
G3	Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion
G4	Mastpoulets
G5	Truten
H Wildtiere	
H1	Hirsche
H2	Bisons

Allgemeines

- Als Auslauf gilt der Aufenthalt auf einer Weide, in einem Laufhof oder in einem Aussenklimabereich.
- Die spezifischen Anforderungen betreffend die einzelnen Tierkategorien sind auf den Seiten 2, 3 und 4 dieses Dokumentes festgehalten. Beim Nutzgeflügel sind zusätzlich die Anforderungen an den Aussenklimabereich (AKB) auf den Seiten 4 und 5 dieses Dokumentes einzuhalten.
- Bei kranken oder verletzten Tieren darf von den Auslaufvorschriften abgewichen werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich ist.
- Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er je Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder je Einzeltier zu dokumentieren. Vereinfachungen bei der Journalführung sind auf den Seiten 2 und 3 dieses Dokumentes festgehalten. Ist der dauernde

Zugang (= 24 Stunden am Tag) zum Laufhof bzw. zur Weide durch das Haltungssystem gewährleistet, muss der Auslauf nicht dokumentiert werden.

- Wenn der Auslauf in elektronischer Form erfasst wird, muss das Journal ausgedruckt oder dem Kontrolleur gesendet werden können, auch bei einer unangemeldeten Kontrolle.
- Die Anforderungen betreffend den Laufhof und die Weide sowie die Dokumentation sind auf den Seiten 4, 5 und 6 dieses Dokumentes festgehalten.
- Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.

Mindestvorschriften für den Auslauf und Erleichterung bei der Journalführung

Tierkategorien: **A = Rindergattung; B = Pferdegattung; C = Ziegen und D = Schafe**

Kategorien	Anforderungen
Alle Kategorien	<p>Auslauf-Standardvariante</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober ist den Tieren an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide zu gewähren. – Vom 1. November bis zum 30. April ist den Tieren an mindestens 13 Tagen pro Monat Auslauf zu gewähren, in einem Laufhof oder auf einer Weide. <p>Erleichterung bei der Journalführung: Für Tiere, denen während einer gewissen Zeitspanne dauernd täglich Zugang zu einem Auslauf gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Während zehn Tagen vor und nach einer Geburt ist der Auslauf fakultativ • Im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier • Vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der TVD-Verordnung und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden • soweit dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslaufläche notwendig ist • Zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober: <ul style="list-style-type: none"> - In den folgenden Situationen kann der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden : <ul style="list-style-type: none"> - während oder nach starkem Niederschlag - im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt ; steht auf einem Betrieb im Berggebiet keine geeignete Auslaufläche zur Verfügung, so kann der Kanton für diese Zeitspanne eine besondere Auslaufregelung vorschreiben, die der Infrastruktur des Betriebes Rechnung trägt. - während der ersten zehn Tage der Galtzeit (Futterreduktion zur Trockenstellung). - In den folgenden Situationen kann der Kanton vorschreiben, an maximal wie vielen zusätzlichen Tagen der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden darf : <ul style="list-style-type: none"> - Der Betrieb verfügt in zumutbarer Entfernung über zu wenig Land, das fachgerecht beweidet werden kann; - Die Tiere können nicht an 26 Tagen geweidet werden, weil der Weg zu einem Teil der Parzellen nicht zumutbar ist (z. B. stark befahrene Strasse) <p>Auslauf-Alternativvariante für Tiere der Rindergattung, ausser für Kühe und über 160 Tage alte weibliche Nachzuchttiere: Die Tiere haben während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslaufläche.</p>

E = Schweine

Anforderungen	
E3 Säugende Zuchtsauen	Auslauf : Während jeder Säugeperiode muss den säugenden Zuchtsauen an mindestens 20 Tagen ein mindestens einstündiger Auslauf gewährt werden.
Alle andere Kategorien (E1, E2, E4 und E5)	Auslauf : Den Tieren ist jeden Tag ein mehrstündiger Auslauf zu gewähren. Abweichungen: <ul style="list-style-type: none"> a. an maximal 5 Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, während deren die Sauen in einer Abferkelbucht gehalten werden. b. an maximal 10 Tagen während der Deckzeit, wenn die Sauen einzeln gehalten werden ; für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ohne Auslauf das Datum und die Anzahl Tiere in einem Journal festzuhalten.

G = Nutzgeflügel

Kategorien	Anforderungen
G1 Bruteier produzierende Hennen und Hähne, G2 Konsumeier produzierende Hennen G3 Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	Auslauf: Zusätzlich zum Auslauf ist den Tieren jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während 5 Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren. Abweichungen: <ul style="list-style-type: none"> – Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur darf der Zugang zur Weide eingeschränkt werden. – Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe darf den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof Auslauf gewährt werden. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein. – An den ersten 42 Lebenstagen ist der Zugang zur Weide fakultativ. – Nach dem Einstellen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche darf der Zugang für Hennen und Hähne zur Weide eingeschränkt werden. – Im Zusammenhang mit der Futterreduktion zur Einleitung der Mauser darf der Zugang der Tiere zur Weide während höchstens 21 Tagen geschlossen bleiben. – Wurde der Zugang der Tiere zur Weide eingeschränkt, ist dies im Auslaufjournal näher zu begründen (z. B. Niederschlagsmenge, Aussentemperatur über Mittag, „starker Wind“, „Schnee“, „Laufhof“, „Alter“, „Legebeginn“, „Mauser“).
G4 Mastpoulets	Auslauf: Zusätzlich zum Auslauf in den Aussenklimabereich ist den Tieren jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren. Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur darf der Zugang zur Weide eingeschränkt werden. – An den ersten 21 Lebenstagen ist der Zugang zur Weide fakultativ. – Wurde der Zugang der Tiere zur Weide eingeschränkt, ist dies im Auslaufjournal näher zu begründen (z.B. Niederschlagsmenge, Aussentemperatur über Mittag, „starker Wind“, „Schnee“, „Alter“). <p>Die ganze Bodenfläche im Stall ist ausreichend einzustreuen.</p> <p>RAUS-Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn alle Mastpoulets während mindestens 56 Tagen gemästet werden. Der Einstalltag zählt als Masttag; der Ausstalltag zählt ebenfalls als Masttag (analog Impex).</p>
G5 Truten	Auslauf: Zusätzlich zum Auslauf in den Aussenklimabereich ist den Tieren jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren. Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur darf der Zugang zur Weide eingeschränkt werden. – An den ersten 42 Lebenstagen ist der Zugang zur Weide fakultativ. – Wurde der Zugang der Tiere zur Weide eingeschränkt, ist dies im Auslaufjournal näher zu begründen (z.B. Niederschlagsmenge, Aussentemperatur über Mittag, „starker Wind“, „Schnee“, „Alter“). <p>Die ganze Bodenfläche im Stall ist ausreichend einzustreuen.</p>

H = Wildtiere

Kategorien	Anforderungen
Alle Kategorien	Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden
H5 Hirsche	Für mittelgrosse Hirsche muss für die ersten acht Tiere eine Weidefläche von mindestens 2'500 m ² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m ² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, so kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m ² . Für grosse Hirsche muss für die ersten sechs Tiere eine Weidefläche von mindestens 4'000 m ² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 320 m ² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, so kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 800 m ² .
H6 Bisons	Für Bisons muss für die ersten fünf Tiere eine Weidefläche von mindestens 2'500 m ² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m ² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m ² .

Weitere Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich (AKB)**Anforderungen des RAUS-Programms betreffend den Aussenklimabereich (AKB) für Nutzgeflügel**

Der AKB muss:

- nach aussen mindestens im Ausmass einer Längsseite vollumfänglich offen oder durch ein Draht- oder ein Kunststoffgeflecht begrenzt sein;
- vollständig gedeckt sein;
- ausreichend eingestreut sein; ausgenommen ist der AKB von mobilen Geflügelställen;
- soweit nötig mit einem Windschutznetz geschützt sein.

Mindestmasse

Tierkategorien	Fläche des AKB (ganze Fläche eingestreut)	Minimale offene Seitenfläche des AKB; Kunststoff- oder Draht- geflechte sind zulässig	Herden mit mehr als 100 Tieren : Breite der Öffnungen vom Stall zum Aussenklimabereich
G1 Bruteier produzierende Hennen und Hähne	- Mindestens 43 m ² pro 1'000 Tiere.	- Länge der offenen Seitenfläche: mindestens wie AKB-Längsseite	- Insgesamt mindestens 1.5 Laufmeter pro 1'000 Tiere;
G2 Konsumeier produzierende Hennen		- ¹⁾ Höhe der offenen Seitenfläche (innen gemessen): im Durchschnitt mindestens 70% der Gesamthöhe	- Jede Öffnung mindestens 0.7 m.
G3 Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion (ab 43. Lebenstag)	- Mindestens 32 m ² pro 1'000 Tiere.		- Insgesamt mindestens 1.5 Laufmeter pro 1'000 Tiere;
			- Jede Öffnung mindestens 0.7 m.
G4 Mastpoulets	- Mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	- mindestens 8% der begehbaren Fläche	- Insgesamt mindestens 2 Laufmeter pro 100 m ² der Bodenfläche im Stallinnern;
			- Jede Öffnung mindestens 0.7 m.
G5 Truten	- Mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern		- Insgesamt mindestens 2 Laufmeter pro 100 m ² der Bodenfläche im Stallinnern;
			- Jede Öffnung mindestens 0.7 m.

¹⁾ Zur Bestimmung der Höhe der offenen Seitenfläche des AKB wird vom Boden bis unter die Pfette (Dachträger) gemessen (gilt als 100% der Höhe der offenen Seitenfläche). Die für die Konstruktion notwendigen Elemente wie z. B. Balken, Träger, Stützen, Dachlatten werden bei der Messung ignoriert und von der offenen Seitenfläche nicht subtrahiert. Die für die Konstruktion unnötigen Elemente wie Blachen, Bretter etc. werden ausgemessen und von der offenen Seitenfläche subtrahiert. Die Sockelhöhe wird gemessen und ist Bestandteil der maximal zu 30% geschlossenen Höhe der Seitenfläche. Fehlende offene Seitenflächen können mit offenen Flächen auf der Stirnfläche kompensiert werden.

Die Tiere müssen jeden Tag tagsüber Zugang zu einem AKB haben.

Abweichungen zum Zugang zum AKB:

- Der Zugang zum AKB darf bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB eingeschränkt werden. Einschränkungen sind mit Angabe des Datums und des Grundes (z.B. «Schnee» bzw. Temperatur im AKB über Mittag) zu dokumentieren.
Für Standardhybriden in der Pouletmast gelten folgende Temperaturen im AKB als sehr tief:
 - vom 22. bis zum 29. Lebenstag: unter 13 Grad Celsius
 - ab dem 30. Lebenstag: unter 8 Grad Celsius
 Die Temperatur muss bei Einschränkungen des Zugangs zum AKB morgens und mittags gemessen und im Auslaufjournal festgehalten werden.
- Um das Verlegen von Eiern zu verhindern, dürfen Ställe für Zuchthennen und -hähne oder Legehennen bis 10 Uhr geschlossen bleiben.
- Nach dem Einstellen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche darf der Zugang für Zuchthennen und -hähne oder Legehennen zum AKB eingeschränkt werden.
- Der Zugang zum AKB ist für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen und für die Tiere der übrigen Nutzgefügelkategorien an den ersten 42 Lebenstagen fakultativ.

Dokumentation und Kontrolle

Der Zugang zum AKB ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen.

Anforderungen des RAUS-Programms betreffend Laufhof und Weide

Allgemeine Anforderungen an den Laufhof

- Als Auslaufläche gilt eine den Tieren für den regelmässigen Auslauf zur Verfügung stehende Fläche unter freiem Himmel, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist.
- Liegt die Auslaufläche zwischen oder innerhalb von Gebäuden, muss mindestens eine Seite der Auslaufläche gegen aussen hin vollständig offen sein. Auslauflächen, welche sich einzig durch die Aussparung von Dachflächen auszeichnen, erfüllen die RAUS-Anforderungen nicht.
- Sonnenexponierte Laufhöfläachen dürfen vom 1. März bis zum 31. Oktober mit einem Netz beschattet werden.
- Auf unbefestigten Auslauflächen müssen morastige Stellen ausgezäunt sein.
- Auf unbefestigten Auslauflächen für Tiere der Schweinegattung müssen Fress- und Tränkebereiche befestigt sein.
- Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen in diesem Anhang abweichen, für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:
 - mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder
 - wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.

1. Laufhof für die Tiere der Rindergattung

1.1 Den Tieren dauernd zugänglicher Laufhof

Tiere	Minimale Gesamtfläche ¹ m ² / Tier	Davon minimale ungedeckte Fläche m ² / Tier
Kühe, hochträchtige Erstkalbende und Zuchtstiere	10	2.5
Jungtiere über 400 kg	6.5	1.8
Jungtiere 300-400 kg	5.5	1.5
Jungtiere über 120 Tage alt, bis 300 kg	4.5	1.3
Jungtiere bis 120 Tage alt	3.5	1

¹ Die Gesamtfläche umfasst den Liege-, den Fress- und den Laufbereich (inkl. den Tieren dauernd zugänglicher Laufhof).

1.2 Den Tieren nicht dauernd zugänglicher Laufhof zu einem Laufstall

Tiere	Minimale Laufhöfläache, m ² / Tier	
	für behornte Tiere	für nicht behornte Tiere
Kühe, hochträchtige Erstkalbende und Zuchtstiere	8.4	5.6
Jungtiere über 400 kg	6.5	4.9
Jungtiere 300-400 kg	5.5	4.5
Jungtiere über 120 Tage alt, bis 300 kg	4.5	4
Jungtiere bis 120 Tage alt	3.5	3.5

Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhöfläache müssen ungedeckt sein.

1.3 Laufhof zu einem Anbindestall

Tiere	Minimale Laufhöffläche , m ² / Tier	
	für behornte Tiere	für nicht behornte Tiere
Kühe, hochträchtige Erstkalbende und Zuchtstiere	12	8
Jungtiere über 400 kg	10	7
Jungtiere 300-400 kg	8	6
Jungtiere über 160 Tage alt, bis 300 kg	6	5

Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhöffläche müssen ungedeckt sein.

2. Laufhof für die Tiere der Pferdegattung

Für die Tiere ist der Laufhof	Widerristhöhe des Tieres					
	<120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	>175 cm
- dauernd zugänglich: mindestens ...m ² /Tier	12	14	16	20	24	24
- nicht dauernd zugänglich: mindestens ...m ² /Tier	18	21	24	30	36	36

Befinden sich mehrere Tiere in einem Laufhof, entspricht die Mindestfläche der Summe der Mindestflächen für die einzelnen Tiere. Umfasst eine Gruppe mindestens fünf Tiere, so kann die Fläche um maximal 20 Prozent reduziert werden.

- Ungedeckter Flächenanteil: Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhöffläche müssen ungedeckt sein.
- Bodenbeschaffenheit: Die ganze den Tieren zugängliche Laufhöffläche darf keine Perforierungen aufweisen. Einzelne Abflussöffnungen sind zulässig.

3. Laufhof für Schafe, Ziegen und für Kaninchen

Laufhöfe für Ziegen müssen zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein. Laufhöfe für Schafe und Kaninchen müssen zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.

4. Laufhof für Schweine

Tiere	Minimale Laufhöffläche , m ² / Tier
Zuchteber, über halbjährig	4,0
nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	1,3
säugende Zuchtsauen	5,0
abgesetzte Ferkel	0,3
Remonten und Mastschweine, über 60 kg	0,65
Remonten und Mastschweine, unter 60 kg	0,45

Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhöffläche müssen ungedeckt sein.

Anforderungen an die Weide

- Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche.
- Morastige Stellen, mit Ausnahme von Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine, müssen ausgezäunt sein.
- Die Weidefläche für die Tiere der Rindergattung 4 Aren/GVE, für die Tiere der Ziegen- und der Schafgattung muss so bemessen sein, dass die Tiere 25% ihres Tagesbedarfs an Raufutter durch die Weide decken können.
- Die Weidefläche für die Tiere der Pferdegattung muss mindestens 8 a je Tier umfassen. Werden mehr als fünf Tiere gemeinsam geweidet, so kann die Fläche um maximal 20 Prozent reduziert werden.
- Werden die Tiere der Schweinegattung auf einer Weide gefüttert oder getränkt, so müssen die Fress- und Tränkebereiche befestigt sein.
- Auf Weiden für Nutzgeflügel müssen den Tieren Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher oder Unterstände, zur Verfügung stehen. Für den Zugang zur Weide gelten die gleichen Anforderungen wie für die Öffnungen vom AKB ins Freie.

Bemerkung der FIPO

Sämtliche Tiere einer Kategorie müssen nach deren spezifischen Regeln gehalten werden.

Wir unternehmen alles, um verlässliche und aktuelle Informationen bereitzustellen, wobei nur die geltenden, gesetzlichen Bestimmungen massgebend sind!